

Benützungsreglement und Gebührenordnung für die öffentlichen Anlagen in der Schwerzi

Letzte Revision 2004
Teilrevision 2017

Gemeinderat
Gemeinderat

10.02.2004
19.12.2017

GRB 54
GRB 351

1. Zweck / Zuständigkeit

Die Anlagen in der Schwerzi dienen dem kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Langnau am Albis. Die Abteilung Liegenschaften ist für den Betrieb und die Vermietung zuständig.

2. Anlageteile der Schwerzi

Die Schwerzianlagen umfassen: Saal & Bühne (mit Garderoben), Foyer und Küche; Turnhalle Schwerzi mit Geräteraum, Hartplatz, Vereinsraum und Dorfplatz.

Maximal zulässige Personenbelegung gemäss den feuerpolizeilichen Bestimmungen

Foyer:	50 - 60 Personen
Saal mit Bankettbestuhlung:	300 Personen
Saal mit Konzertbestuhlung:	400 Personen
Saal ohne Bestuhlung und Tische:	420 Personen
Vereinsraum:	25 Personen

Die angegebenen Personenzahlen dürfen vom Veranstalter in keinem Fall überschritten werden.

3. Vermietung

1) Die Politische Gemeinde Langnau am Albis geniesst für die Benützung sämtlicher Räume ein Vorzugsrecht.

2) Die Räume und Plätze werden gegen Entgelt für einzelne Anlässe oder als Probelokale mit Jahresvertrag zur Verfügung gestellt. Hievon ausgenommen sind die Tage vor und an hohen kirchlichen Feiertagen und während der Generalreinigung.

3) Die für die Dauerbelegung zur Verfügung stehenden Räume sind täglich jeweils bis spätestens 22.00 Uhr zu räumen.

4) Zum Schutze der Nachbarschaft vor Lärmbelästigungen sind die Fenster ab 22.00 Uhr zu schliessen.

Liegenschaften

5) Die Abteilung Liegenschaften kann Veranstaltungen ablehnen, wenn anzunehmen ist, dass sie gegen die guten Sitten verstossen, dem Ansehen des Hauses schaden oder für deren einwandfreie Abwicklung keine Gewähr geboten werden kann.

4. Reservation

1) Die Langnauer Dorfvereine und Parteien haben bei der Raumzuteilung jeweilen für das übernächste Jahr Vorrang.

2) Reservationen nimmt die Abteilung Liegenschaften entgegen. Mit fristgerechtem Zahlungseingang gelten die Räumlichkeiten als definitiv gebucht. Ohne Zahlungseingang gilt die Reservation als provisorisch und nicht verbindlich.

Es gelten folgende Stornierungsgebühren:

<i>Anzahl Tage vor dem Anlass</i>	<i>Gebühr</i>
Bis 90 Tage vor Anlass	Kostenfreie Stornierung
Bis 60 Tage vor Anlass	25 % der Mietgebühr
Bis 30 Tage vor Anlass	50 % der Mietgebühr
0 bis 29 Tage vor Anlass	100 % der Mietgebühr

5. Benützung

1) Einrichtung / Mobiliar / Installationen

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur mit den vorhandenen Möbeln und Einrichtungsgegenständen gestattet. Es dürfen weder andere noch zusätzliche Möbel benutzt werden. An den Installationen (Bühne, Elektro, Audio etc.) dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Schiessbuden, Konsumationsstände etc. sind nur mit Bewilligung der Abteilung Liegenschaften erlaubt.

2) Sorgfaltspflicht

Der Veranstalter ist für die schonende und sorgfältige Benützung der ihm überlassenen Räume und Geräte sowie für die Einhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Vorschriften verantwortlich. Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Anlass zu sorgen.

3) Übernahme/Rückgabe

Der Veranstalter hat einen Verantwortlichen für die Übernahme zu bezeichnen. Die Übernahme/Rückgabe zur reservierten Zeit erfolgt im Beisein des Hauswirts. Mängel und Beanstandungen sind auf dem Übergaberapport festzuhalten. Schäden an Mietsachen und Einrichtungen werden verrechnet. Allfällige nicht gemeldete Schäden können auch im nachhinein verrechnet werden.

4) Garderobe und Toiletten

Die Bedienung der Garderobe ist ausschliesslich Sache des Veranstalters. Die Abteilung Liegenschaften lehnt jede Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände ab. Die Kontrolle und Reinigung der Toiletten während der Veranstaltung ist Aufgabe der Veranstalter. Bei starker Verschmutzung wird der Mehraufwand dem Veranstalter verrechnet.

5) Küche

Sofern die Küche benützt wird, ist der Verantwortliche auch für die Übernahme, den Betrieb und die Reinigung der Küche verantwortlich. Über die Bedienung der Geräte instruiert der Hauswart die dafür vom Veranstalter bezeichneten Personen. Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Veranstalter.

Liegenschaften

6) Bühne

Die Bedienung der Bühne und der damit zusammenhängenden Apparate sowie der Beleuchtungseinrichtungen ist Sache des Veranstalters. Es dürfen auch andere geeignete Personen damit beauftragt werden, wenn sie entsprechend instruiert sind. Für Kat. A sind max. 3 Proben in den Gebühren inbegriffen. Für die Kat. B + C werden die Proben separat verrechnet.

7) Dekorationen / Feuerpolizei

Die geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind für alle Benützer verbindlich:

- Im Gebäude herrscht striktes Rauchverbot.
- Es gelten die feuerpolizeilichen Bestimmungen gemäss *Merkblatt Schutz und Rettung Zürich "Anlässe in Bauten und Räumen mit grosser Personenbelegung", Januar 2010*

Die im Gebäude angeschlagenen Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten:

- Grundriss Bankettbestuhlung (Plan Nr. 1_151116_Schwerzi.dwg)
- Grundriss Konzertbestuhlung (Plan Nr. 2_151116_Schwerzi.dwg)

Dekorationen sind im Anschluss an die Veranstaltung vollständig zu entfernen.

8) Fahrverkehr

Zufahrten sind Rettungswege und jederzeit für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Soweit die Parkierung nicht ausdrücklich erlaubt ist, gilt ein striktes Fahr- und Parkierverbot auf dem ganzen Schwerzi-Areal ab Fahrverbotstafel. Ausgenommen sind kurze Warenanlieferungen.

Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Parkordnung zu sorgen. Bei Anlässen ab ca. 100 Personen bietet die Abteilung Liegenschaften auf Kosten der Veranstalter Verkehrskadetten auf.

Fehlbare Lenker können verzeigt und die Fahrzeuge auf Kosten der Lenker abgeschleppt werden.

6. Bewilligungen

Die Wirtschaftsführung sowie das Einholen sämtlicher für den Anlass erforderlicher Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

7. Gebühren

Die Benützungsgebühren sind im Anhang zum Reglement geregelt.

In den Benützungsgebühren sind die Kosten für die Benützung des Mobiliars sowie für Heizung und Strom inbegriffen. Nicht eingeschlossen sind die Kosten für die vom Veranstalter zusätzlich verlangten Leistungen des Hauswartes. Das Erstellen der Bestuhlung und Nachreinigungen bei übermässiger Verschmutzung bzw. mangelhafter Reinigung durch den Veranstalter werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

Depot

Zusätzlich zu den Benützungsgebühren ist im Voraus, d. h. zusammen mit der Rechnung der Benützungsgebühren, ein Depot zu leisten. Nach der Veranstaltung erfolgt die Rückzahlung des Depots unter Verrechnung allfälliger Schäden oder Nachreinigungen.

Liegenschaften

Die Gebühren sind abgestuft nach folgenden Benützerkategorien:

Katego- rie		Berechnung	Depot
A	ortsansässige Vereine und Parteien, Kirche	Tarif A	Fr. 500
B	ortsansässige Privatpersonen für Familienanlässe ortsansässige Firmen regionale Organisationen Veranstaltungen von allgemeinem Interesse	Tarif A x 2	Fr. 500
C	auswärtige Vereine und Firmen Veranstaltungen mit kommerziellen Zwecken	Tarif A x 2.5	Fr. 500 - 1'000 je nach Dauer und Umfang des Anlasses
D	Kommunale Behörden	gebührenfrei	Fr. 0

Die Kultur- und Freizeitkommission kann für gemeinnützige Anlässe und auf schriftliches und begründetes Gesuch des Veranstalters, die Gebühren für eine Veranstaltung reduzieren oder ganz erlassen. Die interne Verrechnung regelt der Gemeinderat.

8. Haftung

Der Veranstalter haftet für Beschädigungen an den zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten, einschliesslich Einrichtungen und Mobiliar. Die Versicherung ist Sache des Veranstalters respektive der Benützerinnen und Benützer. Der Veranstalter ist verpflichtet, festgestellte Schäden sofort zu melden. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, welche von den Veranstaltern oder den Besuchern liegen gelassen werden, oder abhanden kommen.

9. Aufsichtsrecht

Die Mitarbeiter der Abteilung Liegenschaften sind befugt, während Veranstaltungen Aufsichtsfunktionen auszuüben.

10. Erlass

Dieses Benützungsreglement und die Benützungsgebühren im Anhang wurde vom Gemeinderat mit Beschluss 351 vom 19.12.2017 erlassen.

Gebührenordnung für die öffentlichen Anlagen in der Schwerzi

Anhang zum Benützungsreglement

1. Grundtaxen für Einzelbelegungen

Objekt		Möblierung/Nutzung	Übernahme-Benützung-Abgabezeit		
			10.00-16.00	16.00-24.00	24.00-08.00
			08.00-10.00 Reinigung		
			Tarif A (gem. Benützungsreglement Ziff. 7)		
1	Saal mit Foyer	leer Konzertbestuhlung Bankettbestuhlung	Fr. 65.00 Fr. 90.00 Fr. 110.00	Fr. 110.00 Fr. 220.00 Fr. 330.00	Fr. 45.00 Fr. 60.00 Fr. 66.00
2	Bühne	ohne Garderoben mit Garderoben	je Anlass je Anlass	Fr. 55.00 Fr. 90.00	
3	Küche	ohne Geschirr mit Geschirr	je Anlass je Anlass	Fr. 110.00 Fr. 170.00	
4	Foyer allein (wird nur kurzfristig allein vermietet)	leer mit Bestuhlung	Fr. 65.00 Fr. 90.00	Fr. 110.00 Fr. 170.00	Fr. 45.00 Fr. 65.00
5	Vereinsraum EG Süd		Fr. 30.00	Fr. 30.00	Fr. 30.00
6	Klavier	ohne Anspruch auf Stimmung	je Anlass	Fr. 35.00	
7	Hellraumprojektor		je Anlass	Fr. 20.00	
8	Verfolgerschein- werfer		je Anlass	Fr. 20.00	
9	Beamer	Abholen/Rückgabe Gemeinde- haus	je Anlass	Fr. 330.00	
10	Turnhalle	Boden abdecken	je Anlass	Fr. 270.00	

Tarif-Tabelle

Liegenschaften

Zeitüberschreitungen sind zu vermeiden. Sie werden nebst den Hauswartkosten mit Fr. 60.00/Std. zusätzlich belastet.

2. Benützung über mehrere Tage

Für Anlässe (z. B. Ausstellungen, Kurse etc.), welche mehrere Tage dauern, gilt ein Rabatt auf die Objekte Nr. 1–5 der Tariftabelle der Gebührenordnung Ziff. 1.

ab	Rabatt
1. Tag	0%
2. Tag	10%
3. Tag	20%
4. Tag	40%
5. Tag	60%
Ab 6. Tag	60%

3. Besondere zusätzliche Dienstleistungen

Bei besonderen Dienstleistungen wie beispielsweise Nachreinigungen bei übermässiger Verschmutzung oder Missachtung von Sicherheitsbestimmungen, wird der Aufwand, geltend für alle Benutzerkategorien, separat und zusätzlich verrechnet.

	Ansatz pro h Mo. - Fr. 06.00 - 20.00 Uhr	Ansatz pro h Nachts 20.00 - 24.00 Uhr sowie Sa. und So. 06.00 - 20.00 Uhr	Ansatz pro h Nachts 24.00 - 06.00 Uhr	Bemerkung
	A	B	C	A-C
Hauswart	Fr. 60.00	Fr. 70.00	Fr. 100.00	Erste Stunde 0-60 Min. Pauschal Fr. (A-C). Ab erster Stunde: jede angefangene halbe Stunde wird verrechnet.
Wisch- hilfe	Fr. 30.00	Fr. 40.00	Fr. 60.00	

4. Dauermieter

Tarife pro Semester-Wochen-Stunde

Objekt	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Bühne	60.00	A x 2	A x 2.5
Vereinsraum	100.00	A x 2	A x 2.5

Erlassen mit Gemeinderatsbeschluss GRB 351 vom 19.12.2017